

niedrige menschliche Rachegelüste ausgetobt haben mögen, entbehrt nicht eines großen sittlichen Gedankens. Sie ist ja im Grunde gedacht als unerbittliche Sühne für einen Massenmord, der noch dazu unter Verletzung eines Eides verübt worden war. Ein solches Verbrechen war nach der Überzeugung der damaligen Menschen etwas so Schreckliches, daß ihnen die Strafe, die entsprechend der allgemein anerkannten Kollektivverantwortung vollzogen wurde, durchaus gerecht und angemessen erscheinen mußte.

Die erschütternde Erzählung von der Rache der Gabaoniten und der Heldenfrau Resphah findet einen persönlichen Abschluß. Dawid, offenbar tief bewegt von der großen Tat der Resphah, läßt die Hingerichteten samt den Überresten der Leichen Sauls und Jonathans im Familiengrab des Kisch, des Vaters Sauls, beisetzen. Die Sühne war geleistet; darum verkündet der letzte Satz dieses düsteren Abschnittes: „Daraufhin schenkte Gott dem Land wieder seine Huld.“

Gedanken und Ratschläge zum Testament des Priesters

Von Prof. Dr. August Bloderer, Steyr (O.-Ö.)

(Fortsetzung)

III. Wie errichtet man ein rechtsgültiges Testament?

A) Allgemeine Gesichtspunkte

Eine Erklärung des Letzten Willens ist eine Anordnung, durch die ein Erblasser sein Vermögen oder einen Teil davon einer oder mehreren Personen widerruflich auf den Todesfall überläßt (§ 552 AbGB). Enthält die letztwillige Verfügung eine Erbeinsetzung, so heißt sie *Testament*; enthält sie aber nur andere Verfügungen, so heißt sie *Kodizill* (§ 553 AbGB). Das deutsche Recht kennt diese Unterscheidung nicht, und in Österreich ist sie dem Volke ziemlich fremd, ein Umstand, der mitunter zu Überraschungen und Enttäuschungen führt. Die Formvorschriften sind für beide gleich. Findet sich also im Letzten Willen ein Ausdruck wie: „Zum Erben meines Vermögens setze ich ein . . .“, so liegt ein Testament vor. Der Erblasser muß den Erben selbst einsetzen. Er kann dessen Ernennung nicht einem Dritten übertragen (§ 564 AbGB, § 2065 BGB). So wäre die Erklärung, sein

Vermögen dem Pfarrer übergeben zu haben, daß er damit schalten und walten könne, wie er wolle, keine gültige letztwillige Verfügung. Nach dem natürlichen Sittengesetz entscheidet der Wille des Erblassers darüber, wem sein Nachlaß zufallen soll; aber das positive Recht verlangt, daß dieser Wille in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, im Zustand der vollen Besonnenheit, mit Überlegung und Ernst, frei von Zwang, Betrug und wesentlichem Irrtum erklärt werde (§ 565 AbGB). Die Verstandes- und Willensmängel, die sonst schon in Jus und Moral eine große Rolle spielen, bieten bei Testamenten einen Tummelplatz für Erbschaftsprozesse. Da der Wille des Erblassers klar erklärt werden muß, genügt eine bloße Bejahung eines ihm gemachten Vorschlages nicht. Es besteht jedoch kein Zweifel darüber, daß unter Umständen auch durch Zeichen, z. B. durch Kopfnicken, eine klare Erklärung abgegeben werden kann.

Grundlegend ist ferner die Testierabsicht. Schreibt jemand einem Freunde einen Brief des Inhalts, wie er testieren wolle, so ist dieser Brief, auch wenn zufällig alle Förmlichkeiten — eigenhändig geschrieben und unterschrieben — gewahrt sind, doch kein Testament, weil der Briefschreiber mit diesem Brief kein Testament errichten wollte. Auch ein Testamentsentwurf ist noch kein Testament. Doch entscheidet die Überschrift nicht. Findet sich ein Schriftstück vor mit der Überschrift: „Testamentsentwurf“ und hat dieses Schriftstück nur die Bedeutung „Entwurf“, aber nicht endgültiges Testament, so liegt kein rechtskräftig erklärter Letzter Wille vor. Hat aber der Ausdruck „Entwurf“ die Bedeutung: Gegensatz zur Reinschrift, so liegt ein rechtsgültiges Testament vor. Wenn der Erblasser die Form eines Wunsches oder einer Bitte wählt, kann es zweifelhaft sein, ob er eine letztwillige Anordnung habe treffen wollen. Ein hinterlassener Brief, in dem der Erblasser an seine Verwandten Bitten betreffs seines Vermögens richtet, muß nicht ohneweiters als Testament behandelt werden. Der Erblasser ist Eigentümer seines Vermögens, er braucht darum nicht zu bitten, er kann befehlen, er kann anordnen. Es ist allerdings zuzugeben, daß der Imperativ nicht allen Leuten liegt.

Zwang, Betrug, Mangel an Besonnenheit und wesentlicher Irrtum machen eine letztwillige Verfügung ungültig. Bloßes Zureden begründet keinen Zwang, wohl aber Tätlichkeit. Es ist aber immerhin denkbar, daß gesetzliche Erben, die sich zurückgesetzt fühlen, in einem Erbschafts-

prozeß gegen den Testamentserben durchdringen, wenn sie dartun können, daß ein seniler, einfältiger Erblasser durch kräftiges, inständiges, immer wiederholtes Zureden im Sinne der Beeinflußung testiert hat. Mangel an Besonnenheit liegt vor, wenn eine letztwillige Erklärung im Zustand der Raserei, des Wahnsinns, des Blödsinns oder der Trunkenheit erfolgte. Wenn nur bewiesen werden kann, daß der Erblasser nicht im Vollbesitz seiner Geisteskräfte gewesen ist, bleibt das Testament gültig. Mangel an Besonnenheit wird auch bei Verschwendern und bei Personen unter 18 Jahren angenommen. Gerichtlich erklärte Verschwender können nur über die Hälfte ihres Vermögens testieren, die andere Hälfte fällt den gesetzlichen Erben zu. Unmündige sind unfähig zu testieren, Minderjährige unter 18 Jahren können nur mündlich vor Gericht testieren, wobei sich das Gericht überzeugen muß, daß der Minderjährige seine Erklärung frei und mit Überlegung abgibt, was im Protokoll zu vermerken ist (§ 569 AbGB). Personen unter 18 Jahren können auch ein mündliches notarielles Testament errichten.

Wesentlicher Irrtum liegt nur bei Verwechslung von Personen und Sachen, nicht aber schon bei falscher Benennung vor (§ 570 AbGB). Der Irrtum im Motiv macht das Testament nur dann ungültig, wenn bewiesen werden kann, daß der Wille des Erblassers einzig und allein auf diesem irrigen Grund beruht habe.

Unfähig zu testieren sind Ordenspersonen mit feierlichen Gelübden (§ 573 AbGB). Sie können dies nur, wenn 1. der Orden die besondere Begünstigung erlangt hat, daß seine Mitglieder testieren können, z. B. der Deutsche Orden, dessen Mitglieder mit allgemeiner Bewilligung des Hoch- und Deutschmeisters testieren können. Johanner-Ordensritter und Redemptoristen sind testierfähig. 2. Wenn die Ordenspersonen Dispens von ihren Gelübden erhalten haben, z. B. ein säkularisierter Benediktiner oder Kapuziner. 3. Die Mitglieder der staatlich aufgehobenen Klöster, Stifte und Orden. 4. Wenn Ordenspersonen in einem solchen Verhältnis angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Klosters, des Stiftes oder des Ordens angesehen werden und vollständig Eigentum erwerben können, wenn z. B. ein Benediktiner Diözesanbischof wird. Für Ordenspriester, die auf Pfarren wirken, die einem Stifte inkorporiert sind, gilt dies natürlich nicht. Auch über sein peculium kann der Ordensmann nicht testieren. Dieses fällt dem Kloster zu.

Die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer Errichtung (§ 575, 576 ABGB). Ein rechtsgültig erklärter Letzter Wille wird durch ein später eintretendes Hindernis nicht ungültig und ein ungültig erklärter durch den späteren Wegfall des Hindernisses nicht gültig. Einige praktische Winke zu dem Gesagten seien hier angeführt. Man bezeichne die Erben oder Legatare so genau, daß an ihrer Identität kein Zweifel obwalten kann. Die Angabe der Anschrift oder des Verwandtschaftsgrades ist nicht notwendig, kann aber von Vorteil sein; denn Personen mit dem Namen Franz Huber, Karl Mayer oder Josef Gruber könnte es auch schon in einem kleineren Orte mehrere geben. Die Bezeichnung: Ich setze meinen Bruder Karl zum Erben ein, genügt; ebenso: Ich setze den Bischof von . . . zum Erben ein (laut Entsch. v. 4. 6. 1879 ist damit der jeweilige Diözesanbischof gemeint)¹⁾. Mit der Bezeichnung: Ich setze die Person zum Erben ein, bei der ich zur Zeit meines Todes meinen dauernden Aufenthalt habe, kann auch eine juristische Person, z. B. ein Kloster oder eine Gemeinde, gemeint sein. Ein pensionierter Pfarrer z. B. hält sich bei seinem Bruder auf. Er rechnet damit, daß er bei ihm bleibt, und testiert in der angegebenen Art. Infolge der Erkrankung des Bruders übersiedelt er in ein Kloster und stirbt dort. Dann wird das Kloster Erbe. Oder: Ein Erblasser ist in der letzten Zeit seines Lebens in der Armenversorgung im Versorgungshaus gewesen. Erbe wird die Gemeinde. Gültig und hinreichend klar ist auch die Einsetzung mehrerer, nicht namentlich benannter Personen, wenn sie sonst näher bezeichnet sind, z. B.: Ich setze zu Erben meines Vermögens zehn Arme der Gemeinde X ein, die vom Bürgermeister zu bestimmen sind. Gültig ist auch: Zum Erben meines Vermögens setze ich die Person ein, die mich zuletzt gepflegt hat. Der Erblasser meint damit eventuell seine Nichte, die ihn pflegt. Wie aber, wenn er sich einer gefährlichen Operation unterziehen, im Spital bleiben muß und dort nach einem halben Jahr stirbt? Das Spital hat er nicht einsetzen wollen. Setzt ein Priester die Armen ohne nähere Ortsangabe zu Erben ein, so wird sein Nachlaß, wenn er bleibend auf einem Benefizium installiert war,

¹⁾ Eine Behörde, z. B. Bezirkshauptmannschaft, Bischöfliches Ordinariat, Kreisgericht, Diözesangericht, kann nicht zum Erben eingesetzt werden, da sie keine juristische Person und daher nicht erbfähig ist.

dem Lokalarmenfonds des Ortes, bzw. der politischen Gemeinde zugewiesen, wo er zuletzt angestellt war; hatte er kein Benefizium inne, dann wird der Nachlaß der Gemeinde überwiesen, wo er zuletzt gewohnt hat. Setzt jemand seine Seele ohne nähere Bestimmung zum Erben ein, so wird ein Drittel des Nachlasses für Messen verwendet, zwei Drittel werden dem Lokalarmeninstitut mit der Verpflichtung zugewiesen, daß die Armen für den Verstorbenen zu beten haben (Hofdekret vom 17. 9. 1812, IGS 1006). Diese Verfügung ist ein Nachklang zu einer Bestimmung Justinians (Cod. I, 2, 26; Cod. I, 3, 46), daß Erbeinsetzung auf Gott, die Heiligen und die Armen der Kirche zur Durchführung übergeben werden solle. Eine ähnliche Bestimmung gilt laut gleichem Hofdekret, wenn der Geistlichkeit eine Summe auf fromme Werke legiert wird, die zur Ruhe und Rettung der Seele des Erblassers verwendet werden soll. Ein Drittel wird für Messen, zwei Drittel als Almosen für die Armen mit der Auflage verwendet, für den Erblasser ein angemessenes Gebet zu verrichten. Ist den Dienstboten etwas vermacht und sind sie bloß durch das Dienstverhältnis näher bestimmt, so sind die gemeint, die zur Zeit des Ablebens des Erblassers in dessen Dienstverhältnis gestanden sind; außer es sprechen Vermutungsgründe dafür, daß die gemeint sind, die zur Zeit der Errichtung des Testaments im Dienstverhältnis standen.

Bei Vermächtnissen sehe man darauf, daß die Summe genau angegeben und die Sache genau bezeichnet und eindeutig beschrieben ist. Man übersehe den Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtnis nicht (§ 535 AbGB). Dem Nichtjuristen ist diese Unterscheidung vielfach nicht geläufig. Daraus erklären sich die unklaren Ausdrücke, die sich so oft in Testamenten finden, so daß es nicht immer leicht ist, zu unterscheiden, ob eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis vorliegt. Mitunter ist es sehr schwer, den Willen des Erblassers festzustellen. Es ist daher angebracht, klare Bezeichnungen zu wählen. Wenn es also im Testament heißt: Zum Erben meines Vermögens setze ich Karl Mayer ein, meine Bibliothek vermache ich dem Theologen Josef Huber, dann ist die Ausdrucksweise eindeutig. Karl Mayer ist Erbe, Josef Huber ist Legatar. Huber hat kein Erbrecht, sondern ein Forderungsrecht. Steht aber geschrieben: Zum Erben meiner Bibliothek setze ich den Theologen Josef Huber ein, das übrige vermache ich Karl Mayer, dann ist Mayer trotzdem Erbe und Huber Legatar. Es liegt eine unklare Aus-

druckswise vor, aber der Wille des Erblassers ist leicht festzustellen. Dem Huber ist eine Sache vermacht, dem Mayer ein Erbteil, nämlich das übrige. Heißt es: Was nach Begleichung meiner Schulden, die auf meinem Hause lasten, übrig bleibt, vermache ich Franz Brunner, dann ist Brunner Erbe. Oder: Mein Neffe Franz soll 5000 Schilling erben, das andere vermache ich meiner Nichte Elisabeth. Elisabeth ist Erbin, der Neffe ist Legatar. Umfaßt aber der vermachte Gegenstand das gesamte Vermögen, dann ist der mit dem Gegenstand Bedachte trotzdem Erbe und nicht bloß Vermächtnisnehmer. Wenn ein Gelehrter, der eine wertvolle Bibliothek besitzt, testiert: Ich vermache meine Bibliothek meinem Neffen Karl, Theologiestudenten in A., und finden sich im Nachlaß außer der Bibliothek nur ein paar alte Wäsche- und Kleidungsstücke, dann ist der Neffe Karl Erbe, denn er ist auf das ganze Vermögen des Gelehrten eingesetzt.

Bei begünstigten Vermächtnissen fallen Anfallstag und Zahlungstag zusammen, das heißt, sie können sogleich gefordert werden (§ 685 AbGB), während dies bei anderen erst nach einem Jahre, vom Tode des Erblassers an gerechnet, der Fall ist. In der Praxis kann allerdings auch bei begünstigten Vermächtnissen die Auszahlung nicht sogleich erfolgen. Begünstigt sind kleine Belohnungen des Dienstgesindes und fromme Vermächtnisse. Zu den frommen Vermächtnissen gehören nach dem bürgerlichen Recht nicht nur solche, die für religiöse Zwecke bestimmt sind, sondern auch solche, die z. B. für die Armenpflege oder für ein Ferienheim bestimmt sind. Das bürgerliche Recht zieht den Kreis weiter als das kirchliche.

Am besten verwendet man bei der Einsetzung der Erben und bei der Bestimmung der Vermächtnisse den Indikativ oder den Imperativ: „Ich setze ein . . .“, „Mein Erbe soll sein . . .“, „Ich vermache . . .“, „Dem X soll ausgefolgt werden . . .“. Der dem römischen Recht eigentümliche Imperativ ist allerdings den Leuten unserer Gegend nicht so geläufig. Man vermeide die Form des Wunsches oder der Bitte. Man vermeide, soweit tunlich, Bedingungen, Begründungen und Auflagen. Deren Interpretation ist nicht immer leicht, kann zu Zweifeln Anlaß geben und zu Prozessen führen. Man vergesse nie, daß Haß und Mißgunst meist schärfere Sinne haben als Liebe und Gerechtigkeit. Als der ganzen Weisheit letzter Schluß ergibt sich: Für den Inhalt einer letztwilligen

Verfügung ist einzig und allein der Wille des Erblassers ausschlaggebend, aber der muß formgerecht abgefaßt, eindeutig, klar und mit Überlegung und Freiheit niedergelegt sein.

B) Die Testamentsformen

Man kann außergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich, schriftlich mit und ohne Zeugen testieren (§ 577 AbGB).

1. Öffentliche Testamente

Das gerichtliche und das ihm gleichzuhaltende notarielle Testament gehören zu den öffentlichen Testamenten, weil sie als öffentliche Urkunden gelten. Beim gerichtlichen Testament müssen die folgenden Personen in Funktion treten. Zwei eidliche Gerichtspersonen, von denen einer in dem Ort, wo das Testament errichtet wird, das Richteramt zusteht. Es muß dies jedoch nicht der Gerichtsvorsteher sein. Die andere Person kann auch ein Kanzleihilfe oder der Protokollführer sein. An Stelle der zweiten Gerichtsperson kann der Richter auch zwei Zeugen beiziehen (§§ 587 bis 590 AbGB). Beim notariellen Testament muß der Notar einen zweiten Notar oder an dessen Stelle zwei Zeugen beiziehen. Die Gerichtspersonen und die Notare müssen die Eigenschaften von fähigen Testamentszeugen besitzen, und für sie gelten betreffs der Erbteile oder Legate die gleichen Einschränkungen, wie sie für Zeugen bei privaten Testamenten festgelegt sind (§§ 594—596 AbGB). Ist z. B. in dem Testament, das dem Gericht verschlossen überreicht wird, der Bruder des Richters bedacht, dann ist dieses Vermächtnis nichtig. Das gerichtliche Testament kann ebenso wie das notarielle schriftlich oder mündlich errichtet werden.

a) *Schriftlich.* Der Erblasser übergibt dem Gericht oder dem Notar eine schriftliche, von wem immer — auch mit Schreibmaschine — geschriebene, aber von ihm eigenhändig unterschriebene Willenserklärung. Die Übergabe muß persönlich erfolgen. Da die Übergabe des Schriftstückes ein Teil des Testierens ist, ist Stellvertretung nicht zulässig. Kann der Erblasser infolge Krankheit oder anderer Behinderung nicht selbst erscheinen, so darf der ganze Akt auch im Hause des Testators vorgenommen werden. Der Aufsatz wird versiegelt und auf dem Umschlag vermerkt, wessen Letzter

Wille darin enthalten ist. Über den ganzen Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen, das von den Gerichtspersonen oder Notaren oder an Stelle der zweiten Amtsperson von den beigezogenen zwei Zeugen unterfertigt werden muß. Das Datum des Protokolls gilt als Datum des Testaments. Wesentlich ist das Datum nicht. Das Testament bleibt gültig, auch wenn die Versiegelung oder die Aufnahme des Protokolls übersehen worden wäre. Nach Ausfertigung eines Empfangsscheines wird das Testament gerichtlich in einem verschlossenen Schrank feuersicher verwahrt.

b) **Mündlich.** Der Erblasser erklärt mündlich vor den oben erwähnten Personen seinen Letzten Willen. Darüber wird ein Protokoll aufgenommen, das wie ein schriftliches Testament unterschrieben, versiegelt und hinterlegt wird. Vom notariellen Testament ist das Testament, das in Form eines Notariatsaktes errichtet wird, zu unterscheiden. Bei diesem entfällt die Aufnahme des Protokolls.

Der Testator kann persönlich oder durch einen Machthaber, der mit einer besonderen Vollmacht versehen sein muß, ein öffentliches Testament zurückverlangen. Damit hört aber das Testament auf, eine öffentliche Urkunde zu sein, denn der Testator kann nur das private, nicht aber das öffentliche Testament in eigener Verwahrung haben. Ob es als privates Testament weiterhin Geltung haben kann, hängt davon ab, inwieweit es den Formvorschriften eines privaten Testaments entspricht, ein Umstand, der nicht übersehen werden darf. Das Protokoll selbst darf nie ausgefolgt werden. Das mündlich errichtete Testament kann daher nie zurückverlangt, wohl aber in jeder testamentarischen Form widerrufen werden.

Der Vorteil eines solcherart errichteten Testaments besteht darin, daß es als öffentliche Urkunde gilt, die Vermutung der Echtheit für sich hat (§ 310 der Zivilprozeßordnung) und der Gefahr der Unterschlagung entrückt ist. Dem steht der Nachteil gegenüber, daß die Errichtung mit Unkosten und mit besonderen Formvorschriften verbunden ist. Die öffentlichen Testamente sind in Österreich relativ selten und wenig beliebt.

2. Private Testamente

a) **Das eigenhändig geschriebene Testament** (Testamentum holographum). Die einfachste und billigste, in Österreich und Deutschland beliebteste

Form des Testamentes ist das eigenhändig geschriebene Testament, das auf eine Novelle Valentinians III. aus dem Jahre 446 zurückgeht.

Der Erblasser, der über 18 Jahre alt sein muß, muß das Testament eigenhändig schreiben und eigenhändig unterschreiben (§ 578 ABGB). Das sind nach dem österreichischen bürgerlichen Recht die einzigen wesentlichen Formvorschriften. Die Beisetzung des Datums und des Ortes ist ratsam, aber nicht notwendig. In Deutschland (§ 2231 BGB) und in der Schweiz (Art. 505 ZGB) sind mangelhaft datierte Testamente ungültig, und es wird verlangt, daß Ort und Datum eigenhändig geschrieben sind. Das Testament kann mit Tinte, Kreide, Bleistift oder teils mit diesem Stoff und teils mit jenem geschrieben sein; es kann auch stenographiert sein. Auch der Stoff, auf dem es geschrieben ist, ist Nebensache. Es kann auf einem Blatt Papier, auf einer Visitkarte, auf einer Tafel, auf einem Brett geschrieben stehen. Es genügt, daß die Schrift für Schreibkundige lesbar ist. Ein mit Schreibmaschine geschriebenes Testament ist nicht eigenhändig geschrieben. Eine Unterschrift in der Form eines Stempelaufdruckes gilt nicht als eigenhändige Unterschrift. Die Unterschrift muß am Ende der Urkunde stehen, das heißt, es gilt nur das, was durch die Unterschrift gedeckt ist. Besteht die Testamentsurkunde aus mehreren Blättern, dann soll man sie heften oder numerieren. Es ist nicht notwendig, jedes Blatt für sich zu unterschreiben, kann aber mitunter von Wert sein. Auf jeden Fall ist darauf zu achten, daß kein Zweifel über die Reihenfolge der Blätter entstehen kann, beziehungsweise, daß jeder Verdacht der Unterschlebung eines Blattes ferngehalten wird. Die Verfügungen, die nach der Unterschrift folgen, gelten nicht. Wird also zum fertigen Testament ein Zusatz gemacht, so muß eine neue Unterschrift beigesetzt werden. Einschreibungen, die später zwischen den Zeilen oder am Rand vom Erblasser gemacht werden, sind durch die frühere Unterschrift gedeckt. Ein Zusatz von fremder Hand gilt als nicht beigesetzt. Damit keine späteren Einschübe von fremder Hand gemacht werden können, ist es ratsam, die ganze Fläche der Urkunde so zu beschreiben, daß kein leerer Fleck bleibt, oder leere Felder mit Strichen auszufüllen. Es ist am besten, mit dem vollen Namen zu unterschreiben. Unter Umständen kann aber der Vorname genügen, z. B.: Euer Sohn Franz. Nicht hinreichend wäre die Fertigung: Euer Sohn. Nach österrei-

chischem Recht kann ein Blinder eigenhändig testieren, nach deutschem nicht (§ 2247 BGB).

Die Vorteile dieses Testamentes liegen auf der Hand. Es braucht kein Zeuge beigezogen werden. Der Inhalt bleibt geheim, und so können unerwünschte Einflüsse umso leichter ferngehalten werden. Ein solches Testament erfordert keine Auslagen, es kann jederzeit abgeändert und ergänzt werden. Die Formvorschriften sind namentlich nach dem österreichischen bürgerlichen Recht so einfach, daß sie fast nicht mehr einfacher sein könnten. Dadurch ist die Gefahr eines Formfehlers auf ein Minimum reduziert, man kann sagen, fast ausgeschlossen. Daher kommt es, daß selbst Gerichtspersonen, Rechtsanwälte und Notare von der Errichtung eines öffentlichen Testamentes abraten und die Abfassung eines selbstgeschriebenen Testamentes empfehlen. Allen diesen Vorteilen steht nur der beachtenswerte Nachteil gegenüber, daß ein solches Testament leichter unterschlagen werden kann oder daß die Stelle nicht auffindbar ist, wo es hinterlegt ist. Es existieren jedoch Wege genug, um diesen Nachteilen auszuweichen.

Ein paar Winke seien angegeben. Ein Wegschneiden der Unterschrift kann dadurch verhindert werden, daß die Zeilen auf der Rückseite der Urkunde quer zu denen auf der Vorderseite geführt werden. Eine Unterschlagung kann durch die formgerechte Abfassung einer gleichlautenden Zweitschrift illusorisch gemacht werden, die der Erblasser bei einem guten Bekannten, z. B. bei einem Nachbarspfarrer, hinterlegt. Auf der Zweitschrift kann vermerkt werden: „Duplikat, mit dem Original vollständig übereinstimmend.“ Auf der Erstschrift kann die Anmerkung gesetzt werden: „Eine gleichlautende Zweitschrift ist anderswo hinterlegt.“ Zur Vermeidung von Unklarheiten muß sich dann allerdings der Erblasser auch der Mühe unterziehen, bei einer Änderung des Testamentes beide Fassungen, Original und Duplikat, zu ändern, da bei Fehlen des Datums eventuell beide Testamente, das frühere und das spätere, nebeneinander in Geltung bleiben könnten, soweit sie miteinander vereinbar wären. Zur leichteren Auffindung des Testamentes im Ernstfall soll dem Dechant oder einem Nachbarspfarrer oder sonst einer Vertrauensperson angegeben werden, wo es sich findet. Auf solche Weise lassen sich so ziemlich alle Nachteile ausgleichen, die mit einem selbstgeschriebenen Testament verbunden sein könnten.

b) Das fremdhändige Testament (Testamentum allographum). Die Formvorschriften für das fremdhändig geschriebene Testament sind viel komplizierter (§ 579 AbGB). Ein Erblasser, der seinen Letzten Willen von einer anderen Person schreiben läßt oder eventuell mit Schreibmaschine selber schreibt, muß die von wem immer geschriebene Urkunde eigenhändig unterschreiben. Ferner muß er vor drei fähigen Zeugen, von denen wenigstens zwei gleichzeitig anwesend sein müssen, ausdrücklich erklären, daß der Aufsatz seinen Letzten Willen beinhalte. Endlich müssen alle Zeugen sich auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden Zusatz unterschreiben. Der Schreiber des Testamentes kann Zeuge sein. Er kann unterfertigen als Zeuge und Schreiber des Letzten Willens. Die Zeugen müssen ihrem Namen beifügen: als Zeuge. Dieser Zusatz muß jedoch nicht von jedem für sich beigefügt werden; es genügt auch: als Zeugen. Es schadet auch nicht, wenn die Zeugen angeben, mit wem sie gleichzeitig anwesend waren. Die Unterschriften müssen auf der Urkunde selber stehen. Das kann auch auf der Rückseite sein. Ungültig wäre der Letzte Wille, wenn die Unterschriften der Zeugen auf einem eigenen Blatt oder auf dem Umschlag stünden, in dem das Testament verwahrt wird. Das Handzeichen eines Zeugen genügt nicht. Den Inhalt des Testamentes brauchen die Zeugen nicht zu wissen. Der Erblasser kann unterschreiben, wann er will, vor oder nach den Zeugen. Die Erklärung eines Zeugen, daß seine Unterschrift unecht sei, genügt, um das Testament zu Fall zu bringen. Es steht der Gültigkeit des Testamentes nicht entgegen, daß dem Erblasser bei der Unterfertigung die Hand geführt wurde. Hilft also jemand einem zittrigen Greis bei der Unterschrift durch zarte Führung der Hand, so ist und bleibt dies eine eigenhändige Unterschrift. Sie ist ganz nach dem Willen des Erblassers mit erwünschter Hilfe zustandegekommen. Ungültig ist selbstverständlich jede Unterschrift, die mit Gewaltanwendung zustandegekommen ist. Einem schwachen, alten Menschen wird z. B. von drei Männern ein Schriftstück mit der Aufforderung vorgelegt, dieses durch seine Unterschrift als sein Testament anzuerkennen. Einer der Männer erfaßt die Hand des sich weigernden Greises und führt sie bei der Unterschrift.

Der Erblasser muß ausdrücklich vor den Zeugen erklären, daß die Urkunde seinen Letzten Willen beinhalte.

Er muß sie den Zeugen vorweisen, und daher muß sie zur Hand sein. Die Zeugen müssen wissen, daß sie ein Testament unterfertigen. Kann eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung auch durch Zeichen abgegeben werden? Dies hängt ganz von den Umständen ab. Angenommen, ein Pfarrer wird bei einem Unfall so schwer verletzt, daß er nicht mehr reden kann. Er hat noch die Kraft, einen mit Schreibmaschine geschriebenen Testamentsentwurf eigenhändig zu unterschreiben. Wenn er nun drei anwesenden Personen andeutet, sie möchten unterschreiben, und auf ihre Frage, ob dies sein Letzter Wille sei, mit dem Kopf nickt, so ist dies eine ausdrückliche Erklärung im Sinne des § 579 (AbGB). Nicht hinreichend aber ist laut Entscheidung, wenn der gesunde Erblasser auf die Mitteilung, daß die Zeugen zur Beisetzung der Unterschrift gekommen wären, mit dem Kopf nickt.

Man sieht, beim fremdhändigen Testament ist auf eine Reihe von Formvorschriften Bedacht zu nehmen, und darum kommt es mitunter vor, daß ein fremdgeschriebenes Testament infolge eines Formfehlers zu Fall gebracht wird. Überdies sind auch die Formvorschriften über die Zeugen zu beachten. Es sind ausdrücklich drei fähige Zeugen erforderlich. Gegen den Willen des Erblassers und gegen seinen eigenen Willen kann niemand Testamentszeuge sein. Die Zeugen müssen also mit Willen dem Rechtsgeschäft sich unterziehen. Absolut unfähig als Testamentszeugen sind Personen unter 18 Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube und Stumme. Relativ unfähig sind als Testamentszeugen solche, die die Sprache des Erblassers nicht verstehen. Gemeint ist dabei die Sprache, in der der Erblasser das Testament bekräftigt, nicht seine Muttersprache, auch nicht die Sprache, in der das Testament abgefaßt wurde. Wegen Befangenheit sind relativ unfähige Zeugen der Bedachte, mag er Erbe oder bloß Legatar sein, ferner des Bedachten Gatte, auch wenn die Ehe geschieden oder nichtig ist, des Bedachten Eltern und Kinder, auch uneheliche und adoptierte, des Bedachten Großeltern, Enkel und Geschwister und die mit ihm im gleichen Grad verschwägerten Personen auch nach Auflösung der Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet worden war, ferner des Bedachten besoldete Hausgenossen unter der Voraussetzung, daß sie seinen Haushalt teilen. Der gesetzliche Vertreter des Bedachten ist fähiger Zeuge. Die Angehörigen des Erblassers und

seine besoldeten Hausgenossen sind natürlich immer dann fähige Zeugen, wenn sie im Testament nicht bedacht sind. Auch die Zeugen können untereinander verwandt sein. Es ist nicht nötig, daß die Zeugen den Erblasser persönlich kennen, denn sonst könnte ein Reisender in der Fremde nie durch fremdgeschriebenes Testament testieren. Es genügt, daß die Zeugen bestätigen können, daß in der Person des Erblassers kein Betrug und kein Irrtum unterlaufen ist. Umgekehrt könnten selbst bei einem bekannten Erblasser die Zeugen dies nicht bestätigen, wenn sie beim Testierakt etwa wegen eines vorgezogenen Vorhanges den Erblasser nicht gesehen hätten.

Weitere Verschärfungen der Formvorschriften sind für den Fall vorgesehen, daß der Erblasser nicht lesen kann (§ 581 AbGB). Er muß den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der zwei anderen Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen und bekräftigen, daß er seinem Letzten Willen gemäß sei. Der Schreiber des Aufsatzes kann Zeuge sein, ist aber von der Vorlesung ausgeschlossen. Der Schreiber muß aber nicht eo ipso Zeuge sein. Liest also der Schreiber den Letzten Willen vor, dann sind drei weitere Zeugen notwendig. Die Zeugen müssen sich überzeugen, daß der richtige Inhalt vorgelesen wird. Sie müssen also selber mitlesen oder die Vorlesung beaufsichtigen. Es genügt, daß der Erblasser bei jedem Absatz die Frage, ob das Gelesene seinem Letzten Willen gemäß sei, bejaht.

Wenn der Erblasser nicht schreiben kann, was auch bei einem Priester denkbar wäre, dann muß er unter Beobachtung der Vorschriften für das fremdgeschriebene Testament anstatt seiner Unterschrift sein Handzeichen in Anwesenheit aller drei Zeugen eigenhändig beisetzen (§ 580 AbGB). Daß dies auch ein Fingerabdruck sein kann, ist einleuchtend. Es ist ratsam, daß einer der Zeugen das Handzeichen mit dem Zusatz versieht: Handzeichen des Erblassers X. Y. Das Handzeichen kann über Wunsch auch gerichtlich oder notariell beglaubigt werden (§ 294 Zivilprozeßordnung). Ein Erblasser, der schreiben kann, hat nicht die Wahl, anstatt der Unterschrift sein Handzeichen beizusetzen. Er muß mit seinem Namen fertigen, außer er wäre infolge Krankheit oder Schwäche hiezu nicht imstande. Nichts hindert ihn jedoch, zu seiner eigenen Unterschrift auch noch den Fingerabdruck zu setzen.

c) Das mündliche Testament (§ 585 AbGB).

Weil auch ein Priester in die Lage geraten kann, mündlich testieren zu müssen (z. B. infolge eines Unfalles), ist es nicht überflüssig, die Vorschriften hiefür zu behandeln. Jeder Erblasser kann mündlich testieren (§ 585). Wer mündlich testiert, muß vor drei fähigen Zeugen, die alle drei zu gleicher Zeit anwesend sein müssen und bestätigen können, daß in der Person des Erblassers kein Betrug und kein Irrtum unterlaufen ist, ernstlich, das heißt in Testierabsicht, seinen Letzten Willen erklären. Die Zeugen müssen sich darüber klar sein, daß es sich um eine mündliche letztwillige Verfügung des Erblassers handelt. Auch die bloße Bestätigung eines schriftlichen Aufsatzes kann als mündliche letztwillige Erklärung gelten. Beispiel: Ein Erblasser, der infolge eines Unfalles auch sein Handzeichen nicht beisetzen kann, gibt auf die an ihn gestellten Fragen durch Kopfnicken teils seine Zustimmung, teils seine Nichtzustimmung betreffs des auf ein Blatt Papier geschriebenen Testamentsentwurfes kund. Dadurch entsteht eine mündliche letztwillige Verfügung. Diese drei Zeugen müssen den Letzten Willen des Erblassers der Nachwelt überliefern. Sie müssen ihn aufzeichnen oder aufzeichnen lassen, entweder jeder für sich allein oder alle drei gemeinsam. In jedem Fall aber müssen sie die Niederschrift eigenhändig unterschreiben. Dies muß jedoch bei Lebzeiten des Erblassers geschehen. Die Aufzeichnung wird als schriftlich bezeugtes, mündliches Testament der Abhandlung zugrundegelegt. Liegt beim Tode des Testators kein solcher Aufsatz vor, dann läßt das Abhandlungsgericht die Zeugen vor, nimmt ihre Äußerungen ohne Vereidigung zu Protokoll und macht das Protokoll wie ein schriftliches Testament kund. Die Aussagen der Zeugen müssen inhaltlich, aber nicht wörtlich übereinstimmen. Bei widersprechenden Zeugenaussagen oder wenn sich ein Zeuge an die mündlichen Anordnungen des Testators nicht mehr erinnern kann, ist das Testament hinfällig. Eine eidliche Einvernahme der Zeugen wird nur dann vorgenommen, wenn jemand, dem daran gelegen ist, dies verlangt. Kann einer der Zeugen nicht eidlich einvernommen werden, weil er nicht mehr am Leben ist oder weil er etwa einmal wegen einer falschen Zeugenaussage verurteilt worden war, dann genügt die eidliche Einvernahme der zwei übrigen Zeugen. Sollte auch dies nicht möglich sein, dann wäre die mündliche Willenserklärung unwirksam. Sind also zwei Zeugen gestorben, dann kann der gesetzliche Erbe durch das Ver-

langen nach eidlicher Einvernahme das mündliche Testament umstoßen, selbst dann, wenn er zugibt, daß die unbeeidete Aussage oder Aufzeichnung durchaus richtig und einwandfrei ist. Gegen diese Eventualität kann sich der Bedachte nur dadurch schützen, daß er selbst rechtzeitig die eidliche Einvernahme der Zeugen verlangt. Auch die Verjährung schiebt einen Riegel gegen ein böswilliges Vorgehen des gesetzlichen Erben vor. Um zu verhindern, daß ein gesetzlicher Erbe, der auf den Tod von zwei Zeugen gewartet hat, auch noch nach Jahren durch die Forderung nach eidlicher Einvernahme das Testament zu Fall bringen kann, bestimmt § 1487 AbGB, daß drei Jahre nach der Kundmachung der unbeeideten Aussage das Testament der Umstoßung durch das Verlangen auf eidliche Einvernahme der Zeugen entrückt ist. Die dreijährige Verjährungszeit beginnt in der Regel mit der Publikation des mündlichen Testamentes zu laufen.

d) Begünstigte Testamente (§§ 597—600 AbGB) sind solche, zu deren Gültigkeit das Gesetz einfachere Formvorschriften zuläßt. Dies ist der Fall bei Testamenten, die errichtet werden 1. an Orten, wo die Pest oder eine ähnliche ansteckende Seuche herrscht. Darunter sind sehr schwere, Schrecken erregende, den Verkehr hemmende Epidemien gemeint; 2. auf Schiffahrten, und zwar auf Seefahrten (nicht auf Binnengewässern). Bei solchen Testamenten gelten auch Personen, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, als fähige Zeugen; es werden nur zwei Zeugen gefordert. Der Schreiber des Testamentes kann Zeuge sein, und bei Gefahr der Ansteckung ist es nicht einmal notwendig, daß beide Zeugen gleichzeitig gegenwärtig sind. Solcherart errichtete Testamente verlieren ihre Gültigkeit sechs Monate nach dem Aufhören der Seuche oder nach Beendigung der Seefahrt. 3. Begünstigt sind ferner Militärtestamente. Zu den begünstigten Personen zählen die aktiv dienenden oder in Versorgung eines Invalidenhauses stehenden Personen des Soldatenstandes. Militärpersonen, die nicht zum Soldatenstand gehören, sind nur begünstigt zur Zeit des Feldzuges oder auch in Friedenszeiten, wenn sie zur See auf einem Kriegsschiff in Dienstverwendung stehen. Das Ende der Begünstigung tritt auch hier sechs Monate nach Wegfall des Grundes ein, auf dem die Begünstigung basierte, z. B. Friedensschluß, Ausscheiden aus dem Militärdienst.

Nach § 601 AbGB sind Testamente, bei denen Form-

fehler unterlaufen sind, ungültig und nicht bloß anfechtbar. Durch Anerkennung der Beteiligten, bzw. der gesetzlichen Erben kann ein solches Testament Gültigkeit erlangen. Auch durch die Verjährung können letztwillige Verfügungen Gültigkeit erlangen. So unterliegen z. B. der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1487 AbGB: die Anfechtung von Erbvertrag, Schenkung auf den Todesfall und die Anfechtung eines Kodizills wegen Formmangels. Die Verjährung des Anspruches auf Pflichtteilsergänzung beginnt mit der Publikation des Testamentes. Nicht unterliegen der Verjährung das Recht, die Unterschiebung und Fälschung eines Letzten Willens geltend zu machen, der Anspruch des im Testament auf den Pflichtteil gesetzten Noterben und das Recht auf die Beseitigung der gesetzwidrigen Belastung des Pflichtteils.

Das kanonische Recht steht als übernationales Recht auf dem Standpunkt, daß für die Gültigkeit des Testamentes der sicher feststehende Wille des Erblassers hinreichend ist, ohne deshalb den positiven Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze ihren Wert abzusprechen. Deshalb hat can. 1513 die Bestimmung, daß die Erben ermahnt werden sollen, die Verfügungen des Erblassers zu Gunsten der Kirche aus einem formlosen Testament zu erfüllen. Wenn auch die Interpretationskommission am 17. Februar 1930 entschieden hat, daß der Ausdruck „monere“ soviel bedeutet wie „vorschreiben“, so ist doch in jedem Einzelfall auf die näheren Umstände Bedacht zu nehmen. Bevor an die Erben eine Mahnung ergeht, ist genau zu erwägen, ob überhaupt Aussicht auf Erfolg besteht.

C) Aufhebung letztwilliger Anordnungen

Jede letztwillige Anordnung ist ihrem Begriffe nach widerruflich. Ein Verzicht auf das Widerrufsrecht ist nichtig. Eine letztwillige Verfügung kann widerrufen werden:

1. Durch die Errichtung eines neuen gültigen Testamentes. Ein früheres Testament wird durch ein späteres gültiges Testament nicht nur in Rücksicht der Erbeinsetzung, sondern auch in Rücksicht der übrigen Anordnungen aufgehoben (§ 713 AbGB). Aus dem Willen des Erblassers kann sich aber auch ergeben, daß das alte Testament weiterbestehen soll und daß das neue nur eine Ergänzung darstelle. Durch ein späteres Kodizill, deren mehrere nebeneinander bestehen können, werden frü-

here Vermächtnisse oder Kodizille nur insoweit aufgehoben, als sie mit dem neuen in Widerspruch stehen. Kann man nicht feststellen, welches Testament oder Kodizill das spätere ist, so gelten sie nebeneinander. Durch die Aufhebung des späteren Testaments lebt das frühere, unversehrt gelassene Testament wieder auf. Eine mündliche frühere Anordnung lebt dadurch aber nicht wieder auf (§ 723 AbGB). Um Unklarheiten zu vermeiden, ist es angezeigt, bei Errichtung eines neuen Testamentes das frühere zu vernichten.

Die derogatorische Klausel wurde durch die dritte Teilnovelle als nicht beigesetzt erklärt (§ 716 AbGB). Diese Klausel bestand darin, daß einem Testament oder Kodizill ein Vermerk beigefügt wurde, jede Änderung des Letzten Willens, die nicht mit einem bestimmten Merkmal versehen sei, solle null und nichtig sein. Diese Klausel war bei Winkeladvokaten sehr beliebt, die kein Interesse daran hatten, den Erblasser aufzuklären, wie er ohne ihre Hilfe ein neues Testament abfassen könne. Oftmals hatte der Erblasser selbst von der Beisetzung dieser Klausel keine Ahnung, und die Folge davon war das Scheitern des neuen Testaments.

2. Weiters wird ein Testament aufgehoben durch ausdrücklichen Widerruf (§ 717 AbGB). Ein solcher liegt vor, wenn der Erblasser schriftlich oder mündlich in der Form einer letztwilligen Anordnung erklärt, sein Letzter Wille sei aufgehoben. Ein schriftlicher Letzter Wille kann auch mündlich und ein gerichtlicher auch außergerichtlich aufgehoben werden oder anders gesagt: Jede wie immer errichtete letztwillige Verfügung kann durch jedwede Art eines Letzten Willens widerrufen werden.

3. Stillschweigender Widerruf liegt bei Handlungen des Erblassers vor, aus denen auf seinen Widerrufswillen mit Sicherheit geschlossen werden kann. Solche Handlungen sind: Wegschneiden oder Durchstreichen der Unterschrift, Durchstreichen des Inhalts, Ausstreichen der Zeugenunterschriften und Vertilgung der Urkunde. Kein Widerruf liegt vor, wenn von mehreren gleichlautenden Urkunden nur eine vernichtet wird. Wenn der Erblasser die einzelnen Stücke eines zerrissenen Testamentes selbst wieder zusammenklebt, bleibt es in Kraft. Wer sich aber darauf beruft, muß beweisen, daß der Erblasser es selbst zusammengeklebt hat. Die Vernichtung des Testaments kann über Auftrag des Erblassers auch von einem Dritten vorgenommen werden. Durch den

Auftrag allein wird aber das Testament noch nicht ungültig, sondern erst mit seiner Durchführung. Führt also der Beauftragte die Weisung nicht oder erst nach dem Tode des Erblassers aus, dann bleibt das Testament in Kraft.

Ein stillschweigender Widerruf liegt auch dann vor, wenn eine dem Gericht oder dem Notar überreichte letztwillige Anordnung zurückverlangt wird, der die Eigenschaften eines Privattestamentes fehlen. Die Zurücknahme allein hebt das Testament nicht auf, wenn es als Privattestament bestehen kann. Durch die Zurücknahme hört das Testament nur auf, eine öffentliche Urkunde zu sein. Ob es als Privaturkunde weiterhin Geltung haben kann, hängt davon ab, ob die hiezu notwendigen Formvorschriften noch erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, dann ist das Testament hinfällig. Wird ein notarielles Testament zurückverlangt, dann muß darüber ein Notariatsakt aufgenommen werden (§ 74 Notariatsordnung). Ein mündlich errichtetes gerichtliches oder notarielles Testament kann nie zurückgefordert werden, weil das Protokoll nicht ausgefolgt werden darf. Es kann aber selbstverständlich in jeder zulässigen Form, auch in der Form eines testamentum holographum, widerrufen werden.

Nach § 724 liegt ein vermuteter Widerruf eines Legats vor, wenn der Erblasser die vermachte Forderung eingetrieben, die vermachte Sache veräußert oder sie in eine andere umgewandelt hat, so daß die Sache ihre frühere Gestalt und ihren früheren Namen verliert. Beispiel: Ein Pfarrer hatte seine Pfarrkirche zum Erben eingesetzt. Seiner Haushälterin vermachte er die Wertpapiere, die einen Wert von 4000 Schilling repräsentierten. Als der Pfarrer daran dachte, in Pension zu gehen, wollte er sich ein Haus kaufen und veräußerte die Wertpapiere bis auf einen geringen Rest. Zwei Wochen nach dieser Veräußerung starb er an Herzschlag. Die Haushälterin erhielt als Legat nur den kleinen Rest der Wertpapiere, denn eine Geldsumme war ihr nicht vermacht worden. Der Pfarrer hatte übersehen, sofort sein Testament zu ändern. Wäre der Haushälterin eine Summe vermacht worden, z. B. 4000 Schilling bar, dann hätte sie die Summe erhalten müssen, auch wenn der Kauf des Hauses das ganze Bargeld verschlungen hätte.

D) Wann wird ein Testament unwirksam?

Unwirksam wird ein Testament, wenn der Bedachte das Erbe oder das Vermächtnis nicht annehmen will oder nicht annehmen kann und keine Ersatzerben bestellt worden sind. Dann tritt Intestaterbfolge ein. Die Intestaterben sind aber verpflichtet, die übrigen Bestimmungen des Testamentes zu erfüllen. Schlagen auch die gesetzlichen Erben aus, dann werden die Legatäre verhältnismäßig als Erben betrachtet, aber diese müssen eine formelle, ausdrückliche Erbserklärung abgeben. Sollte auch dies nicht durchführbar sein, dann wird der Nachlaß kaduk (für verfallen erklärt).

E) Der Testamentsvollstrecker

Der Erblasser kann, wenn er will — auch durch formlose Verfügung — einen Vollzieher (Exekutor) seines Letzten Willens bestellen (§ 816 AbGB). Dieser ist nicht Vertreter, sondern Beauftragter des Erblassers. Sein Auftrag beruht nicht auf einem Vertrag unter Lebenden, sondern auf einem einseitigen Rechtsgeschäft von Todes wegen. Die Übernahme dieses Amtes hängt vom freien Willen des Bestellten ab. Hat er dieses Amt übernommen, so ist er schuldig, entweder als Machthaber die Anordnungen des Erblassers selbst zu vollziehen oder den saumseligen Erben zur Ausführung derselben zu verhalten. Er hat über die Vollziehung des Letzten Willens auch nach der Einantwortung zu wachen (§§ 2197—2228 BBG, Art. 517 ZGB). Nach deutschem Recht kann er sein Amt jederzeit nach Belieben kündigen, nach österreichischem nicht. Er kann aus hinreichenden Gründen um Entlassung ansuchen, er kann auch vom Abhandlungsgericht entlassen werden. Sonst erlischt sein Amt nur durch den Tod oder durch Erledigung der übernommenen Verpflichtung. Infolge der Verlassenschaftsabhandlung hat in Österreich der Testamentsvollstrecker wenig Bedeutung.

Das kirchliche Recht, das seine Bestimmungen unter dem Gesichtspunkte eines Weltrechtes trifft, mahnt can. 1301, § 2, die Kardinäle, Bischöfe und Benefiziaten, nicht nur rechtzeitig ein gültiges Testament zu errichten, sondern auch in rechtsgültiger Form eine Vertrauensperson zu bestimmen, die im Falle des Ablebens des Testators die kirchlichen Gerätschaften, die Kirchenbücher und alle anderen für die Kirche wichtigen Dokumente an sich nimmt und denen übergibt, denen sie zustehen.

(Schluß folgt.)